



Haus- und Badeordnung für das Freibad Weiler

§ 1 Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Gegenstände aus Glas dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Freibads nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
- Das Personal übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder sonstige Drogen) stehen und sich selbst oder andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder Verstöße können eine Strafanzeige nach sich ziehen.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Vereinsführung entgegen. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben.
- **Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.**

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Betriebszeiten für das Freibad sind durch einen Aushang vor der Kasse bekanntgemacht.
- Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Gäste gesperrt werden.
- Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit allgemein beschränkt werden.
- Die Badezeit endet 30 Minuten vor Schließung des Bades.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für: a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen b) Personen, die Tiere mit sich führen c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden oder Hautausschlägen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Blinden, geistig Behinderten und Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat.
- Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises zu erwerben.
- Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.
- Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
- Gekaufte Eintrittskarten werden nicht zurück genommen und Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen personifizierte Dauerkarten.



- Schulen und Kindergärten können das Bad nach vorheriger Vereinbarung in geschlossenen Gruppen benutzen, auch außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten.
- Bei Benutzung des Bades durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht und Verantwortung über die Gruppe. Er ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung neben den einzelnen Benutzern verantwortlich. Die Befugnisse der Schwimmmeister, Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Haus- und Badeordnung bleiben dabei unberührt.
- Die Vereinsführung kann die Benutzung des Bades einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- Bei Betreten des Freibads erkennt der Gast die dort gültige Haus- und Badeordnung an.

§3 Haftung

- Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

§ 4 Benutzung des Bades

- Vor der Benutzung der Schwimmbecken ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Dusche ist nicht gestattet.
- Der Zutritt zum Becken ist nur mit geeigneter Badebekleidung gestattet.
- Stühle und Liegen sind für alle Gäste da, sie dürfen nicht mit Handtücher, Taschen etc. reserviert werden.
- Das Springen ins Becken geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist, b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet alleine das zuständige Aufsichtspersonal.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Schwimmbrillen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Ball- und Fangspiele können durch das Badepersonal auf bestimmte Bereiche oder ganz eingeschränkt werden.
- Nichtschwimmer dürfen nur die für sie gekennzeichneten Becken benutzen. Der Aufenthalt im Schwimmerbereich ist auch mit Schwimmhilfen nicht gestattet.
- Bei Gewitter ist das Becken sofort zu verlassen.
- Das Kinderbecken darf nicht zur Reinigung von Gegenständen oder Körperteilen verwendet werden.
- Im Beckenbereich dürfen keine Lebensmittel verzehrt werden. Für den Fall von Verunreinigungen des Wassers, können die zur Reinigung entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-, Badeordnung bedarf.

§ 6 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 73614 Schorndorf.